

Informationen zu den Prüfungsverfahren ab 18.08.2021 bis zum 31.12.2021:

Qualitätsvolle Abschlüsse des Vorbereitungsdienstes erfordern Staatsprüfungen, die das eigenständige Unterrichten als die zentrale Kompetenz von Lehrerinnen und Lehrern in den Mittelpunkt stellen; dies lässt sich bestmöglich über Präsenzunterricht darstellen.

Die derzeitige Infektionslage verbunden mit dem landesweiten Impffortschritt sowie die Entwicklungen an zahlreichen Schulen des Landes, digital gestützte und hybride Unterrichtsformate einsetzen zu können, ermöglichen schon jetzt und auch in Zukunft in hohem Maße Präsenzunterricht unter erweiterten Möglichkeiten, flexibel auf neue Lagen zu reagieren.

Dies wirkt sich auch auf Ihre anstehende Staatsprüfung aus und wird Ihnen weitere Möglichkeiten eröffnen:

Neben dem bekannten Präsenzunterricht mit einer Klasse bzw. Lerngruppe können Sie in der Prüfung auch die digital gestützten bzw. hybriden Formate nutzen, die an Ihrer Schule eingeführt und dadurch rechtlich, auch datenschutzrechtlich, abgesichert sind. Wechselunterricht aufgrund von pandemiebedingten Vorgaben steht einer UPP mit der am Prüfungstag in Präsenz zu unterrichtenden Teilgruppe nicht entgegen.

Hierzu bedarf es keiner besonderen Genehmigung, da dies Teil des regelhaft praktizierten Unterrichts an Ihrer Ausbildungsschule ist, und Sie die unterrichtlichen Zusammenhänge in der Schriftlichen Arbeit darstellen können.

Die Sonderregelungen des §32a OVP bleiben bis zum Jahresende bestehen.

Sofern pandemiebedingt der Unterricht der betroffenen Lerngruppe oder gar der Ausbildungsschule als reiner Distanzunterricht durchgeführt werden muss, wird Ihre UPP im modifizierten Format (Fachgespräch mit Simulationsanteilen) durchgeführt.

Stand heute erwarten wir, dass das Fachgespräch nur in absoluten Ausnahmefällen zum Tragen kommen wird. Sofern Sie betroffen sein sollten, teilen Sie dies bitte in Absprache mit der Schulleitung [mit diesem Formular](#) mit. Fristen werden hierfür nicht vorgegeben, da dies absehbar kurzfristig eintreten wird.

Für alle Staatsprüfungen (unabhängig vom Prüfungsformat) im o.g. Zeitraum gilt: Bei Nichtbestehen wird einmalig ein Freiversuch gewährt, der nicht auf die Zahl der zulässigen Wiederholungen angerechnet wird.

Prüflinge, die dauerhaft, also mindestens über ihren Prüfungstermin hinaus, nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, weil bei ihnen aufgrund besonderer gesundheitlicher Risiken die Gefahr eines schweren Verlaufs von Covid-19 festgestellt wurde, müssen uns dies unter Beifügung eines ärztlichen Attests über die Zentren formlos mitteilen. Auf dem ärztlichen Attest muss die Aussage enthalten sein, dass aus diesem Grund der Einsatz im Präsenzunterricht mindestens über den Prüfungstermin hinaus nicht möglich ist.

Gleiches gilt für schwangere Lehramtsanwärterinnen. Hier ist allerdings zu beachten, dass kein vollständiges Beschäftigungsverbot vorliegen darf, denn dann sind auch Prüfungsleistungen nicht möglich.

Auch für Prüfungen auf der Basis von Fachgesprächen gilt, dass **Unterrichtsplanungen sich auf konkrete Lerngruppen und Unterrichtsreihen beziehen müssen**, um die Anforderungen an die Elemente Schriftliche Arbeit und UPP erfüllen zu können.

Beachten Sie bitte, dass die in den jeweiligen Schulmails veröffentlichten Regelungen sowie die an Ihrer Schule geltenden Hygienekonzepte, Corona-Schutzmaßnahmen sowie Regelungen zur Gruppenarbeit usw. für Ihre Prüfungsstunden verbindlich einzuhalten sind.

Auf Besonderheiten kann ggf. im Rahmen der Anhörung der Schulvertretung hingewiesen werden. **Bei der Anwesenheit von Gästen bei der Staatsprüfung sollte kritisch geprüft werden, ob die jeweilige Anwesenheit tatsächlich dienstlich notwendig und sinnvoll ist.** Im Zweifelsfall entscheidet die oder der Vorsitzende vor Ort. Die Rechte der Kirchen und Schwerbehindertenvertretungen sowie des Landesprüfungsamtes bleiben unberührt.

Auch im Falle einer nicht bestandenen Prüfung, die gemäß §32a OVP nicht auf die Anzahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet wird, wird der Vorbereitungsdienst durch das Prüfungsamt um 6 Monate verlängert. Sollte die Prüfung dann, unter Anrechnung auf die Zahl der Wiederholungsversuche, erneut nicht bestanden werden, schließt sich gemäß § 38 (2) OVP eine weitere sechsmonatige Verlängerung an.

In beiden Fällen sind durch die ZfsL und die Ausbildungsschulen jeweils aktuelle Langzeitbeurteilungen zu fertigen, die den gesamten Ausbildungszeitraum umfassen (beachten Sie dazu bitte auch unsere Hinweise und die "Checkliste Langzeitbeurteilung").

Bitte beachten Sie, dass nicht bestandene Prüfungen aufgrund der Durchschnittsnote der beiden Langzeitbeurteilungen nicht unter diese Regelungen fallen. Hier gilt weiterhin, dass es nur eine Wiederholungs- und damit nur eine Verlängerungsmöglichkeit um 6 Monate gibt.

Wir werden Sie auch künftig über aktuelle Entwicklungen an dieser Stelle informieren. Auch das Postfach staatspruefungberatung@pa.nrw.de steht für Anfragen weiter zur Verfügung.

Beachten Sie bitte, dass wir keine ausbildungsfachlichen Fragen beantworten können. Hierfür sind Ihr Seminar und Ihre Ausbildungsschule zuständig. Bitte nehmen Sie bei Beratungsbedarf nach Möglichkeit immer zunächst Kontakt mit Ihrem zuständigen Seminar auf oder setzen Sie dieses bei Anfragen an uns in cc. Dies erleichtert eine zielgerichtete Beratung und vermeidet Missverständnisse.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Für die anstehenden Staatsprüfungen wünschen wir Ihnen viel Erfolg!